

Sachverständige Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der FDP LT-Drs. 18/18108 – Reform der juristischen Ausbildung

I. Übersicht und Gesamtwürdigung

Die Juristenausbildung wird durch Bundes- und Landrecht gemeinsam geregelt. Ihre Grundstruktur („Erste juristische Prüfung“) ist auch bei Berücksichtigung kritischer Stimmen nachdrücklich zu verteidigen: Kein anderes Studium in Deutschland verbindet in so hohem Maß freie Zugänglichkeit mit der Wertigkeit des Abschlusses unabhängig vom konkreten Studienstandort. Durch die Einführung des integrierten Bachelors hat Nordrhein-Westfalen eine vorbildlich gute Lösung gefunden, Qualitätssicherung und nachvollziehbare Wünsche nach Berechenbarkeit und Entlastung im Studienverlauf zu vereinbaren. Daher ist dringend davon abzuraten, Forderungen einer grundsätzlichen Veränderung in Hinblick auf das JAG nachzugeben: Die grundsätzliche Ausgestaltung des Jurastudiums ist anspruchsvoll und zugleich chancengerecht – was für Dritte wie für die Studierenden einen fairen Ausgleich darstellt.

Eine gute Grundstruktur darf nicht den Blick auf angezeigte Verbesserungen verstellen. Deswegen ist es richtig, dass der Landtag seine Verantwortung für eine Debatte zur Fortschreibung der Juristenausbildung erneut wahrnimmt. Die vorliegenden Landtagsdrucksache benennt wichtige und lohnende Regelungsansätze in Bezug auf einzelne Aspekte der Digitalisierung und Fragen des Prüfungswesens. Studium und Prüfungen können durch zielgenaue Verbesserungen im Interesse der Studierenden zugänglicher und transparenter aufgestellt werden kann, ohne an Substanz zu verlieren.

Eine Änderung empfiehlt sich unmittelbar bei

- § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG (Absenkung der Zahl der Pflicht-Hausarbeiten),
- § 28 Abs. 2 S. 1 JAG (Prüfungsstoff Öffentliches Recht in der Zwischenprüfung)
- sowie ggfs. auch bereits § 14 Abs. 1 S. 2 f., § 17 Abs. 1 S. 2 JAG (Ermittlung der Prüfungsnoten bei Aufsichtsarbeiten).

Diese drei (mindestens aber die ersten beide) Punkte könnte noch der gegenwärtige Landtag beschließen, um so seinen Erfolg der Einführung des integrierten Bachelorabschlusses abzurunden. Für die weiteren Fragen empfiehlt sich die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von MJ/LJPA, Hochschullehrenden und Studierenden.

II. Im Einzelnen

1. Ausgangslage

Zur grundsätzlichen Einordnung des Jurastudiums im Vergleich zu anderen Studiengängen kann bei Bedarf in der mündlichen Anhörung näher Stellung genommen werden (s. dazu etwa meine Stellungnahme 18/1548 zu LT-Drs. 18/8827; Wißmann, Verfassungsblog, 17.9.2024). Nach wie vor ist festzuhalten: Das juristische Studium in seiner gegenwärtigen Form gewährleistet bei realistischer Betrachtung jedenfalls im Vergleich zu anders strukturierten Studiengängen in hoher Weise soziale Chancengerechtigkeit bei gleichzeitiger Sicherung professioneller Standards zum Schutze Dritter – auch wenn diese Analyse durch einzelne (berechtigte) Kritikpunkte gelegentlich übertönt wird. Entsprechende Forderungen nach einer grundlegenden Reform („Jura jenseits des Staatsexamens“) müssten sich zuallererst folgenden Kontrollfragen stellen: Wie viele Studienplätze gehen durch neue Strukturen verloren, die z. B. die Betreuung verbessern wollen – auf Kosten von Erstakademikern und Studierenden mit schwächeren schulischen Vorleistungen? Und sind die zukünftigen Abschlüsse gegenseitig vergleichbar, und ergeben so für Studierende wie Arbeitgeber wie Dritte weiterhin eine verlässliche Leistungsauskunft? Das wäre jedenfalls bei einer grundsätzlichen Individualisierung und Modularisierung des Studiums mit überwiegenden Gründen zu bestreiten.

Daher geht es aus sachverständiger Perspektive richtigerweise um eine „Reform zweiter Ordnung“, die sich auf konkrete Einzelfragen konzentriert. Auch insoweit sollte der Landesgesetzgeber im Übrigen der Versuchung widerstehen, Vorgaben zu formulieren, die neue Belastungen in den Bereich der juristischen Ausbildung tragen und dort angesichts begrenzter Ressourcen nicht adäquat umgesetzt werden können. Das gilt auch im Bereich der Digitalisierung des Studiums, wo angesichts einer hohen Dynamik ggfs. neue Erprobungsmöglichkeiten statt starrer, schnell überholter Festlegungen anzustreben sind.

Vorab: Ein Standortnachteil, der jenseits aller materiellrechtlichen Bestimmungen zu bearbeiten bleibt, besteht in der Reduzierung der Plätze im Referendariat, was unmittelbar den Fachkräftemangel verstärkt. Hier war Nordrhein-Westfalen lange vorbildlich aufgestellt; nach einer ersten Krise ist erste Besserung eingetreten. Gleichwohl: Ein Bundesland, in dem Referendarsanwärter z. T. mehr als ein Jahr auf die Zulassung warten müssen, treibt den mit hohem Aufwand an den Universitäten ausgebildeten Nachwuchs geradezu planmäßig außer Landes oder verunmöglicht teilweise die weitere Ausbildung zu Volljuristen; dies wirkt sich insbesondere offensichtlich sozial ungerecht aus. Insoweit ist der Landtag als Haushaltsgesetzgeber gefordert.

2. Gesetzlicher Veränderungsbedarf

Der Gesetzentwurf wirft zu Stoff und Prüfungsformaten die wichtige Frage auf, welche Reformbedarfe angesichts einer rasant veränderten Arbeits- und Kommunikationsumwelt bestehen. Hierzu kann unter den Aspekten Studienverlauf, Prüfungsformate und insbesondere Digitalisierung näher Stellung genommen werden. Daraus ergeben sich aus sachverständiger Sicht konkrete Handlungsempfehlungen.

a) Studienverlauf (Zwischenprüfung, Zulassung zum Examen)

Das juristische Studium ist nicht durch schulisches Wissen vorgeprägt. Daher müssen im Studium sowohl Überblicks- und Einzelwissen (Grundlagenfächer, dogmatische Fächer) wie auch die Technik des juristischen Arbeitens (Gutachtentechnik, auch durch Arbeitsgemeinschaften) vor allem zu Beginn grundständig eingeübt werden. Das ist grundsätzlich im JAG in vernünftiger Weise vorgesehen.

Allerdings wird den dafür verantwortlichen Fachbereichen an den Universitäten des Landes, die mit großem Einsatz und vergleichsweise sehr kleinen Personalbeständen im Verhältnis zur großen Zahl der Studierenden arbeiten, die zielorientierte Arbeit durch bestimmte gesetzliche Engführungen unnötig erschwert.

- Die vorliegende Drucksache spricht zutreffend das Problem der universitären Prüfungshausarbeiten an. Sie haben in einer digitalen Umwelt ihre frühere Funktion der individuellen Aneignung durch selbständige Arbeit an einem großen Fall weitestgehend verloren: Allgemein gestellte Prüfungsaufgaben werden durch digitale Zuarbeit statt durch eigenständige Recherche erledigt. Auffällig ist nun vor allem, dass in der 17. Legislaturperiode im JAG NW die Zahl der Pflicht-Hausarbeiten sogar erhöht wurde, die als Zulassungsvoraussetzung zum Examensprüfung vorgesehen sind, § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG. Das war schon damals zweifelhaft, und wird absehbar durch die Möglichkeiten der KI vollkommen dysfunktional. Richtig ist zwar, dass trotz Klausurexamen auch die Arbeit mit juristischer Literatur eingeübt werden muss. Die Massenhausarbeit im Massenstudium ist dafür aber ungeeignet, da eine individuelle Betreuung und Kontrolle entsprechender Leistungen schlicht nicht möglich ist (bzw. nur unter starker Kürzung der Studienplätze bzw. starker Erhöhung der Personalbestände, s. o.). Gegen den romantischen Ansatz der damaligen JAG-Novelle ist daher – noch über die Drucksache hinausgehend – anzuraten, die Zahl der notwendigen Prüfungshausarbeiten von vier auf eine oder (max.) zwei abzusenken, damit deren exemplarischen Charakter zu betonen, und die Fakultäten statt dessen zu ermächtigen, in anderen Formaten die wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit der Studierenden unter Einschluss digitaler Techniken zu ertüchtigen (s. näher c)). Auch die gesetzliche Vorgabe von gerade fünf Aufsichtsarbeiten ist übergenau, wenngleich notfalls hinzunehmen; gleiches gilt für die Vorgaben zur Zwischenprüfung. Insgesamt wäre es zu begrüßen, wenn die Fachbereiche wieder flexiblere Möglichkeiten erhielten, die Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium zu gestalten, insbesondere, was die Zahl der Klausuren und das Format der Zwischenprüfung betrifft.

Vorschlag: Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG: „erfolgreich drei Aufsichtsarbeiten und eine häusliche Arbeit angefertigt hat. Die Fachbereiche stellen sicher, dass die Studierenden zusätzlich eine betreute Übungsarbeit zur Nutzung digitaler juristischer Arbeitstechnik anfertigen.“

- Ebenfalls überzeugend spricht die Drucksache das Problem des Prüfungsstoffs an. Der Stoff der Staatsprüfung ist in den drei großen Rechtsgebieten im JAG in auffälliger Weise unterschiedlich detailliert aufgegliedert. Das ist strukturell wenig überzeugend, folgt aber jeweils bestimmten Pfadabhängigkeiten. Wollte der Gesetzgeber hier zu einer inhaltlichen Revision schreiten, wäre die Einsetzung einer übergreifenden Kommission anzuraten, die die intradisziplinären Querstände zum Ansatzpunkt eines Abgleichs nimmt. Davon unabhängig kann an einem Beispiel gezeigt werden, dass guter Wille gelegentlich gegenteilige Wirkungen hat: In der vorletzten JAG-Novelle wurde der Prüfungsstoff der Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht auf das Staatsrecht und Allgemeine Verwaltungsrecht beschränkt, die zugehörigen Materien des Verfassungsprozessrechts und Verwaltungsprozessrechts also ausdrücklich vom Prüfungsstoff ausgenommen. Diese scheinbare Erleichterung ist didaktisch wie prüfungsrechtlich unsinnig und führt zu höchst unübersichtlichen Zuständen in der Praxis: Durchgängig wird das materielle Verfassungsrecht in den ersten beiden Studiensemestern gemeinsam mit dem Verfassungsprozessrecht gelehrt (Grundrechte und Verfassungsbeschwerde; Staatsorganisationsrecht und sonstige BVerfG-Verfahren). Gleiches gilt ganz überwiegend auch für das Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht. Diese Verbindung ist nicht nur inhaltlich überzeugend, sondern vor allem in Hinblick auf das spätere Staatsexamen essentiell, wo die Stoffe (im Unterschied zu Zivil- und Strafrecht) ebenfalls integriert abgeprüft werden. Will sagen: Die gegenwärtige Regelung zur Zwischenprüfung schafft hier eine ganz künstliche Situation, die – getrennt von der Lehre und getrennt vom späteren Studienverlauf – nur für den Moment der Zwischenprüfung das öffentlich-rechtliche Prozessrecht ausnimmt. Das nimmt den Studierenden ganz gegen die Regelungsintention eine wichtige Stütze verlässlicher Prüfungsschemata.

Zwischenprüfungsklausuren, die sich an das JAG halten, können die zuvor eingeübten und sofort im Anschluss wieder notwendigen Kompetenzen (ÖR-Falllösung im prozessualen Gewand) gerade nicht abprüfen. Wenn der Landtag sich sonst zu nichts aufrufen kann: Diese Merkwürdigkeit abzuschaffen, wäre dringend geboten – zumal es dem einhelligen Wunsch der gesamten Praxis entspricht.

Vorschlag: Änderung des § 28 Abs. 2 S. 2 JAG: „(...) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie der zugeordneten prozessualen Fächer (§ 11 Rn. 9, 10, 12, 14) zu entnehmen ist.“

b) Prüfungsformate und Prüfungskultur (Schwerpunktstudium, staatliche Abschlussprüfung)

- Im Schwerpunktstudium ist in § 28 Abs. 3 JAG die inhaltliche Freiheit der Studierenden und Fachbereiche angemessen gestaltet. Dem entspricht nicht, dass die Vorgaben zu den entsprechenden Prüfungsformaten in § 28 Abs. 3 S. 3 JAG (eine häusliche Arbeit, bis zu drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung) eng und alternativlos gefasst sind. Es gibt keinen durchgreifenden Sachgrund, warum die vorgegebenen 14 SWS (= idR 7 Veranstaltungen) nicht z. B. auch durch bis sieben Teilprüfungen abgeprüft werden können (Abschlussklausuren wie auch mehrere Seminarteilnahmen, bei denen schriftliche und mündliche Leistungen erbracht werden). Die gegenwärtige Regelung legt eine künstliche Parallele zum Staatsexamen (übergreifende Klausur, übergreifende mündliche Prüfung) nahe, die in der Praxis im Übrigen auch nicht bzw. schlecht eingelöst wird. Hier sollte das JAG kein bürokratisches „Gold-Plating“ gegenüber dem DRiG (§ 5d II 2) betreiben.

Hierzu empfehlen sich nähere Beratungen durch eine Kommission (ich selbst hielte eine möglichst liberale Regelung freilich umstandslos für möglich).

- Zur Abschlussprüfung des staatlichen Teils ist zu berücksichtigen, dass sie darauf ausgerichtet ist, den gesamten Stoff des Studiums in Bezug zu nehmen. Das kann nur dann überzeugen, wenn – wie es das Gesetz auch vorsieht – die Prüfung darauf ausgerichtet ist, dass Prüflinge „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden (usw.)“, § 2 Abs. 2 JAG, also keine angelernten Detailkenntnisse der Einzelgebiete im Mittelpunkt stehen. Es geht vielmehr um das mit Lösungskompetenzen verbundene systematische Grundverständnis der Rechtsmaterien und der Rechtsordnung als Ganzer. Insofern ist es gerade das – sachgerechte und legitime – Ziel der Prüfungsformate, kein Detailwissen abzufragen, sondern in der Regel an einem unbekannten Fall die genannten Kompetenzen zu erproben. Gleichzeitig ist dafür sicher verfügbares Wissen erforderlich – diese Dialektik professioneller Ausbildung ist vielleicht theoretisch etwas anspruchsvoll, muss aber verteidigt werden. Auch die Bewertung der Leistungen muss mit hohem Ernst vorgenommen werden. Daher ist Klagen von Studierenden nachzugehen, wo es tatsächlich noch immer eine unwürdige und intransparente Durchführung von Prüfungen gibt. Studierende haben es nach einem langen Studienweg verdient, in Klausuren und in mündlichen Prüfungen kollegial und seriös behandelt zu werden. Hierzu sollte eine evaluierte Grundlage erstellt werden, die etwa die Tonalität von mündlichen Prüfungen und die nachvollziehbare Ernsthaftigkeit von Zweitkorrekturen bewertet. Es muss aber auch in den Blick genommen werden, dass hierzu LJPA und die JPA bereits erhebliche Anstrengungen unternommen haben und die Prüfer fortlaufend fortbilden und sensibilisieren. Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden in der mündlichen Prüfung bleibt zentral; ihre Verantwortung für die angemessene Gesamtleitung ist weiter zu stärken und in die Pflicht zu nehmen.

Konkret kann für die gelegentlich und auch in der vorliegenden Drucksache angesprochene Frage der Zweitkorrektur bereits eindeutig votiert werden – und zwar gegen den dort gemachten Vorschlag: Die Idee einer „blinden“ Zweitkorrektur begeht einen Kategorienfehler und gefährdet die Durchführung der Prüfung ganz praktisch; stattdessen lässt sich das wünschenswerte Ziel einer Intensivierung der

Zweitkorrektur besser durch die Eröffnung der Mittelung von Noten erreichen (wie es andere Bundesländer seit langem kennen). Die Idee einer Zweitkorrektur ohne Kenntnis der Erstkorrektur hat dagegen einen prinzipiellen und mehrere pragmatische Gründe gegen sich. Prinzipiell ist darauf hinzuweisen, dass eine Zweitkorrektur nicht in erster Linie dazu da ist, abstrakt die Möglichkeit einer anderen Bewertung nachzuweisen. Vielmehr geht es darum, die Erstkorrektur zu überprüfen – was die Erstkorrektur auch bereits beeinflusst, weil sie im Angesicht einer solchen Überprüfung erfolgt. Dagegen führt die blinde Zweitkorrektur lediglich zu der Einsicht, dass Klausurleistungen im Rahmen des Bewertungsspielraums unterschiedlich gesehen werden können. Damit entfällt die eigentliche Funktion der Zweitkorrektur, und es stehen dann zwei gleichberechtigte Bewertungen gegenüber. Das führt absehbar zu einem viel größeren Abstimmungsbedarf, weil beide Bewertungen jeweils aus eigenem Recht erfolgen. Um es klar zu sagen: Das Konzept der „richtigen“ Bewertung ist prüfungsrechtlich wie praktisch falsch. Ziel ist eine verantwortete Entscheidung, die durch eine aufgewertete Zweitkorrektur justiert werden kann. Dafür sollte den Zweitprüfern die Möglichkeit eröffnet werden, von der Erstbewertung um mindestens zwei Punkte abzuweichen (wodurch im Ergebnis durch Mittelung eine Veränderung der Endnote um einen Punkt erreicht wird). Dieser Gestaltungsspielraum erhöht nach aller Erfahrung das Engagement der Zweitkorrektur erheblich, andere Bundesländer haben damit seit langem gute Erfahrungen gemacht. Durch den Wegfall der Vortragsnote sind ohnehin auch in NRW nunmehr Noten mit zwei Dezimalstellen der Normalfall geworden, weshalb auch durch geringere Abweichungen (Endergebnis für eine Klausurleistung auch „halbe Punkte“, etwa 9,5 aus 9 und 10 P.) keine zusätzliche Irritation hervorgerufen wird. Dagegen ist die Blindkorrektur mit erheblich größerem nachlaufendem Abstimmungsbedarf versehen und läuft ohnehin der falschen Fiktion der „richtigen“ Note nach. Ganz praktisch bestünde die Gefahr, dass sich Prüferinnen und Prüfer einer solchen Konstruktion angesichts eines sinnlos erhöhten Aufwands (eine volle, blinde Korrektur ist zeitlich erheblich aufwändiger als eine verantwortungsvolle Zweitkorrektur) ohne Ausgleich schlicht entziehen. Der Gesetzgeber kann das Ziel der Stärkung der Zweitkorrektur erreichen, ohne das Risiko der Prüferverweigerung zu provozieren. Getrennt davon kann abgesichert werden, dass Zweitkorrekturen ausnahmslos einen sichtbaren eigenen Prüfungsdurchgang nachweisen (Verbot der bloßen „Einverstanden!-Korrektur“; verpflichtende Abbildung eigener Bewertungselemente (Anmerkungen, Gesamtbewertung) für den Zweitkorrektor).

Vorschlag: Änderung der § 14 Abs. 1 S. 2 ff. JAG: „Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei (*optional: drei*) Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen bei der Bewertung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer.“ (zusätzlich entsprechende Anpassung des § 17 Abs. 1 S. 2 JAG)

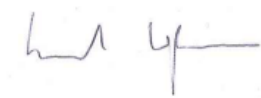
c) Insbesondere: Digitalisierung

Die vorliegende Drucksache spricht die Frage der Digitalisierung zu Recht als grundsätzliche Herausforderung der Juristenausbildung an. Ihre Bedeutung kann tatsächlich kaum überschätzt werden. Sowohl die juristischen Berufsbilder als auch das juristische Studium stehen bereits mitten in fundamentalen Umwälzungen, die insbesondere durch den derzeit stark expandierenden Einsatz von KI bestimmt ist. Umso mehr ist zunächst zu unterscheiden: Der Einsatz von KI durch Juristen in der Arbeitswelt setzt voraus, dass es weiter Juristinnen und Juristen gibt! Damit wird stärker als bisher zu trennen sein zwischen der Ausbildung juristischer Kompetenzen durch das Studium als Voraussetzung juristischer Arbeitsfähigkeit und dem späteren realen Arbeitsleben. Die in Deutschland vorherrschende „gleitende“ Verbindung, in der schon in den ersten Studiensemestern die juristische Arbeitstechnik der Praxis simuliert wird (Stichwort: Entscheidung über einen Fall „wie das BVerfG“ als Anforderung im 1. Studiensemester), ist zu verschieben hin zu einer bewussteren Ausbildung von „Voraussetzungs-Kompetenzen“: Sinnentnehmendes Lesen, Verfertigung von juristischen Argumenten in Wort und Schrift, Nutzung von digitalen Hilfsmitteln als bewusster Vorgang mit entsprechenden Überprüfungskompetenzen. Man sollte nicht vergessen: Verfassungsrechtlich vorgegeben ist für das Recht der Grundsatz des

„Government of the people, by the people, for the people“ – s. Art. 20 GG, s. jede Urteilformel „Im Namen des Volkes“. Herrschaft durch Menschen über Menschen setzt Entscheidungsfähigkeit voraus. Die ziemlich leichtfüßige Annahme, dass eine Justiz-KI ja die Schriftsätze von Bürger-KI und Anwalts-KI bewältigen könne, und Richterinnen und Richter nur noch Kontrolle machen müssten, hat (neben Einwänden und Bedenken hinsichtlich der praktischen Realisierbarkeit) jedenfalls vor eine entscheidende Voraussetzung: Es muss Juristen geben, die noch in der Lage sind, materiell zu kontrollieren, statt als zombiehaften Agenten maschineller Vorgaben zu erscheinen. Dafür muss das Studium zunächst einmal neue Schutzräume individueller Wissensgenerierung etablieren. Jetzige Volljuristen mögen sich im Moment als Gewinner der KI-Revolution fühlen, die ihnen viele Lästigkeiten abnimmt – ihre Nachfolger können aber darauf bestehen, selbst erstmal zu Juristen werden zu können. Selbst Sechstsemester des Jahres 2026 haben noch eine andere analoge Vorbildung als die Erstsemester dieses Jahres, die nun bereits von der Oberstufe her ganz selbstverständlich gewohnt sind, mit fremdgenerierten Texten auf Fragen zu antworten, die sie selbst kaum verstanden haben. Der Einsatz von KI in der juristischen Arbeitswelt ist buchstäblich eine Zeitenwende. Funktionalen Nutzen kann sie auf mittlere Sicht nur haben, wenn das juristische Studium Menschen befähigt, deren Ergebnisse noch aus eigenem Verständnis zu kontrollieren. Schlichter gesagt: Wie immer gilt, dass „Überholen ohne einzuholen“ nicht funktionieren wird.

Gefordert ist daher: Gerade um Juristinnen und Juristen fit zu machen für die digitale Arbeitswelt, werden sie zunächst an der Universität gestärkt werden müssen in Ausbildungsformaten, in denen sie den Wert des Worts und des Arguments selbständig erfahren und selber ausbilden, durch eigenständige Lektüre und eigenständige Textproduktion – die Drucksache spricht das vollkommen zutreffend in Hinblick auf weitere Lehrformate an. In einem Massenstudium bleibt zugleich unverzichtbar: Gestärkt werden muss die Eigenverantwortung der Studierenden. Wenn und soweit KI-Tools dies ermöglichen, statt falsche Sicherheit zu simulieren, sollten sie, wie in der Drucksache unter dem Stichwort „KI-Tutor“ angeregt, für eine personalisierte Lernumgebung weiterentwickelt werden – als Ergänzung des bewussten, reflektierten Eigenhandelns der Studierenden. Die positive Hervorhebung des UniRep-Münster kann insoweit als Fingerzeig genommen werden: Die Examensvorbereitung als zentrale, gemeinsame Aufgabe einer Fakultät schließt die stetige Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten selbstverständlich mit ein, setzt aber zugleich weiterhin die reale Begegnung und den unmittelbaren Austausch von Lehrenden und Studierenden voraus. Dabei ist auch zukünftig der Wettbewerb um bessere Lösungen zwischen den Standorten aufrechtzuerhalten; eine Zentralisierung würde dem entgegenlaufen.

Zu weiteren Fragen (etwa der Öffnung von Praktika und Fragen der Referendarsausbildung wie auch dem Zusammenhang von Prüfungsterminen und Qualität der Prüfungsaufgaben) kann in der mündlichen Anhörung ergänzend Stellung genommen werden.



(Prof. Dr. Hinnerk Wißmann)